

# PROF. DR. WERNER MÜLLER

✉: X Straße 0815  
12345 Y-Stadt

☎: 007

💻: [www.prof-mueller.net](http://www.prof-mueller.net)  
[prof-dr-mueller](mailto:prof-dr-mueller)

\* Werner Müller \* X-Str. 0815 \* D-12345 Y-Stadt \*

Verwaltungsgericht Darmstadt  
Julius-Reiber-Str. 37  
64293 Darmstadt

Ihr Zeichen  
4 L 12/22 DA

Ihre Nachricht vom  
20.01.22 (Zugang 27.01.22)

Y-Stadt, den  
27. Januar 2022

Sehr geehrte Damen und Herren,

in der Verwaltungsrechtssache 4 L 12/22

von Prof. Dr. Werner Müller  
gegen den Landkreis Groß-Gerau  
wegen Infektionsschutzrecht (Verlängerung der Geltungsdauer einer Genesenenbescheinigung)

- Antragsteller -  
- Antragsgegner -

wird zunächst mitgeteilt, dass das Schreiben des Gerichts vom 20.01.22 ausweislich des Poststempels erst am 24.01.22 zur Post gegeben wurde, und nach der Zustellungsfiktion als am 27.01.22 zugestellt gilt. Damit endet die gesetzte Frist von einer Woche ab Zustellung am 03.03.22.

Wichtig an der Erwiderung des Antragsgegners ist nicht, was darin gesagt wurde, sondern was nicht gesagt wurde. Der Antragsgegner behauptet nicht, dass nach dem Beginn der Impfkampagne zum Jahreswechsel 2020/21 die Fallzahlen zurückgegangen wären. Er behauptet nicht, dass weniger als 80 % der Erwachsenen doppelt geimpft wären oder dass man in den Statistiken ein Abfallen oder mindestens ein Abflachen irgendeiner Entwicklung als Folge der Impfungen statt als Folge des Wetters erkennen könne. Der Antragsgegner bestreitet nicht, dass das Robert-Koch-Institut seine Versprechungen zur Wirksamkeit der Impfungen ständig abgeschwächt hat. Er behauptet nicht, dass irgendeine statistische Berechnung einen Korrelationskoeffizienten zwischen den Impfungen und einer anderen relevanten Größe von -0,5 festgestellt hätte, statt der +0,31 von Steyer/Kappler aus 16 Bundesländern oder mindestens +0,35 vom Antragsteller aus 190 Ländern weltweit. Der Antragsgegner behauptet nicht, dass eine Differenz von mehr als 0,8 auf einer Skala von -1 bis +1 eine Kleinigkeit statt ein himmelweiter Unterschied wäre.

Der Antragsgegner bestreitet nicht, dass die natürliche Immunisierung gegen das SARS-CoV-2-Virus wirksamer ist als die künstliche mit den aktuell verwendeten gentechnisch hergestellten Präparaten, die von den Herstellern als Impfstoffe bezeichnet werden. Der Antragsgegner bestreitet nicht, dass in Schweden, wo ohne gravierende Lockdown-Maßnahmen eine Verbreitung der Viren zugelassen wurde und sich deshalb eine natürliche Immunisierung verbreitet haben muss, die sog. vierte Welle, bei der in Deutschland eine Vervielfachung der Fallzahlen beobachtet wurde, ausgeblieben ist, was ein klares Indiz für die Wirksamkeit der natürlichen Immunisierung ist.

# PROF. DR. WERNER MÜLLER

Der Antragsgegner behauptet auch nicht, dass es angesichts der in der Klageschrift des Antragstellers dezidiert dargelegten Beobachtungen irgendeine sachliche Rechtfertigung für die Schlechterstellung der wirksamen natürlichen Immunisierung gegenüber der sog. Impfung mit ihren enttäuschenden Ergebnissen gibt. Der Antragsgegner bestreitet nicht, dass die Ungleichbehandlung von andersartigen aber gleichwertigen Sachverhalten immer auch eine Ungleichbehandlung von Menschen ist, die von den jeweiligen Sachverhalten betroffen sind und dass der Staat die Beweislast hat, dass diese Ungleichbehandlung gerechtfertigt wäre. Der Antragsgegner macht auch nicht die geringsten Anstalten, diesen Beweis antreten zu wollen. Er scheint von der erdrückenden Beweislast der Argumentation des Antragstellers zu resignieren und versteckt sich hinter der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung.

Vor dem Hintergrund der unbestrittenen Datenlage behauptet der Antragsgegner nicht, dass die „seitenverkehrte Ungleichbehandlung“ (Schlechterstellung, obwohl die Datenlage eine Besserstellung rechtfertigen würde) irgendwie zu rechtfertigen wäre. Es wird lediglich angeführt, dass andere Gerichte diese Ungleichbehandlung nicht festgestellt hätten.

Hierzu ist aber anzumerken, dass Deutschland dem Anwendungsbereich des römischen Rechts, dem sog. Code Law, zuzurechnen ist, und nicht dem angelsächsischen Recht, also dem Case Law. Die Gerichte sind nach Art. 20 Abs. 3 GG an Gesetz und Recht gebunden, und nicht wie in den USA an Präzedenzfälle. Natürlich ist es den unabhängigen Gerichten unbenommen, auch die Argumentation anderer Gerichte zur Kenntnis zu nehmen, und sich bei einer Gleichartigkeit der Fälle der anderen Entscheidung anzuschließen.

Der Antragsteller bestreitet aber, dass die vom Antragsgegner angeführten Fälle überhaupt vergleichbar sind und eine Anlehnung an die Argumentation der anderen Gerichte damit möglich wäre. In Gera wie in Würzburg ging es hauptsächlich um die Anerkennung anderer Testmethoden als nur den PCR-Test zum Nachweis einer überstandenen Infektion. Diese Frage ist angesichts der hohen Dunkelziffer (der Bundesgesundheitsminister sprach am 29.12.21 im ZDF von einer zwei- bis dreimal höheren Inzidenz als vom RKI festgestellt und der Antragsteller berechnete in einem Beitrag auf [www.tkp.at](http://www.tkp.at) das 2,645fache als Untergrenze für realistische Zahlen) wichtig, aber für das vorliegende Verfahren völlig irrelevant und es ist hochgradig unseriös, dass der Antragsgegner diese beiden Beschlüsse überhaupt in seiner Argumentation erwähnt. Beide Gerichte haben keine Ungleichbehandlung festgestellt, weil die Frage gar nicht aufgeworfen wurde. Der Antragsteller bestreitet mit Nichtwissen, dass die von ihm aufgeworfene Frage der Verletzung des Gleichbehandlungsgrundsatzes im fraglichen Zusammenhang überhaupt schon von einem deutschen Verwaltungsgericht entschieden wurde und er bestreitet ebenfalls, dass die Unwirksamkeit der Impfungen jemals in einem „Corona-Verfahren“ so dezidiert dargelegt wurde. Das Gericht sollte sich von der falschen Behauptung des Antragsgegners von der angeblich geklärten Rechtsfrage nicht dazu verleiten lassen, die Beweisführung des Antragstellers zu übergehen und sich in vorauseilendem politischen Gehorsam zu üben.

Der Antragsgegner führt im Ergebnis nur aus, dass die Gesundheitsämter bei der Durchführung des IfSG keinen Ermessensspielraum hätten. Dem kann durchaus gefolgt werden. Trotzdem ist der Genesenennachweis ein Verwaltungsakt i.S.d. § 35 VwVfG, weil er eine hoheitliche Maßnahme darstellt, die eine Behörde zur Regelung eines Einzelfalls auf dem Gebiet des öffentlichen Rechts trifft und die auf unmittelbare Rechtswirkung gegenüber dem Bürger, also nach außen gerichtet ist. Es ist dabei unerheblich, ob ein Gesundheitsamt durch Landesrecht zur Ausstellung verpflichtet ist, oder ob es dies aus Zweckmäßigkeitserwägungen selbst für geboten hält. Es ist auch unerheblich, ob die Behörde einen Ermessensspielraum hat. Auch wenn die Behörde nach eigenem Verständnis lediglich einen Sachverhalt feststellt, aus dem sich dann Rechtsfolgen ergeben, hat auch diese bloße

# PROF. DR. WERNER MÜLLER

Feststellung eine unmittelbare Rechtswirkung nach außen. Der Genesenenstatus ist darauf gerichtet, einzelne Bürger von Einschränkungen einzelner Grundrechte auszunehmen.

Nach § 40 Abs. 1 Satz 1 VwGO ist der Verwaltungsrechtsweg in allen öffentlich-rechtlichen Streitigkeiten nichtverfassungsrechtlicher Art gegeben, soweit die Streitigkeiten nicht durch Bundesgesetz einem anderen Gericht ausdrücklich zugewiesen sind, z.B. den Finanzgerichten. Diese Vorschrift konkretisiert Art. 19 Abs. 4 Satz 1 GG, wonach jemandem, der durch die öffentliche Gewalt in seinen Rechten verletzt wird, der Rechtsweg offensteht. Weil die Gesundheitsämter für die Durchführung des IfSG zuständig sind, haben sie nach der Rechtsauffassung des Antragstellers die Sachverhalte, aus den sich Rechtsfolgen ergeben, in einem Rechtsstaat auch vollständig zu bescheinigen, wobei dieser Inhalt nach Art. 19 GG und § 40 VwGO dann auch gerichtlich überprüfbar sein muss.

Der Antragsteller betrachtet die Aussage des Antragsgegners, die Genesenenbescheinigung sei kein Verwaltungsakt, nur als Schutzbehauptung, um seine dreimonatige Untätigkeit auf den Widerspruch des Antragstellers nachträglich zu rechtfertigen. Würde der Antragsgegner selbst an seine eigene Aussage geglaubt haben, so hätte er den Widerspruch des Antragstellers zeitnah als unzulässig zurückweisen und ihm damit zügig den Klageweg eröffnen können. Das wollte er anscheinend verhindern.

Der Antragsteller stimmt dem Antragsgegner auch in der Beurteilung zu, dass mit der Verordnung zur Änderung der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung und der Coronavirus-Einreiseverordnung vom 14. Januar 2022 eine neue Sachlage gegeben ist. Der Antragsteller sieht aber keine neue Rechtslage, weil er diese Verordnung wegen fundamentaler Verstöße gegen rechtstaatliche Prinzipien für verfassungswidrig und damit für nichtig hält. Bereits in seinem Schriftsatz vom 18.01.22 hat der Antragsteller angeregt, dass das Gericht dies feststellen möge.

Als Zwischenergebnis kann also festgehalten werden, dass die Entscheidung über den vorliegenden Antrag von der Frage abhängt, ob die COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung in der bis zum 14.01.22 durchgeführten Fassung mit dem Gleichbehandlungsgrundsatz des Art. 3 Abs. 1 GG vereinbar ist, und ob die Verordnung zur Änderung der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung und der Coronavirus-Einreiseverordnung vom 14. Januar 2022 mit dem Rechtsstaatsprinzip des Art. 20 GG vereinbar ist. Zur ersten Frage hat sich der Antragsteller in seiner Klageschrift vom 04.01.22 bereits umfassend geäußert, worauf sein Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung Bezug genommen hatte. Zur zweiten Frage hat er sich in seinem Schreiben vom 18.01.22 geäußert. Diese Stellungnahme bedarf noch der Ergänzung.

Die Verordnung zur Änderung der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung und der Coronavirus-Einreiseverordnung vom 14. Januar 2022 ist nach der Einschätzung des Antragstellers verfassungs- und rechtswidrig, weil die Bundesregierung durch die Verordnungsermächtigung des § 28c IfSG nicht ermächtigt war, das Robert-Koch-Institut mit der inhaltlichen Ausfüllung ihrer Verordnungen unterzubevollmächtigen. Es ist unbestreitbar, dass § 28c IfSG nur den Landesregierungen, aber nicht der Bundesregierung diese verfassungsrechtlich höchst bedenkliche Möglichkeit der Erteilung von Untervollmachten zur Gesetzgebung erteilt. (siehe auch <https://tkp.at/2022/01/18/gesetzgebung-per-untervollmacht-zur-verkuerzung-des-genesenenstatus-auf-3-monate-in-deutschland/>)

Das Netzwerk kritischer Richter und Staatsanwälte kommentierte auf <https://netzwerkkrista.de/2022/01/16/eilmeldung-bundesregierung-verkuerzt-genesenenstatus-auf-drei-monate-will-es-aber-nicht-gewesen-sein-delegation-wichtiger-impf-und-fristentscheidungen-genesenenstatus-auffrischungsimpfung/>:

# PROF. DR. WERNER MÜLLER

So kann die Bundesregierung über ihre Weisungsmöglichkeit an das RKI die Basis für die Grundrechtsentzüge definieren, ohne diese nach Außen verantworten zu müssen. Änderungen sollen also offensichtlich weder im Bundesgesetzblatt noch im Bundesanzeiger, sondern auf einer Internetseite erscheinen. Gerichte und Behörden werden Screenshots speichern müssen, um zu wissen, wann was galt. Änderungen sind jederzeit möglich.

Ein absurder Zustand, wenn man die Tragweite der Regelung bedenkt. Entgegen dem Anschein, der sich aus der bisherigen medialen Berichterstattung ergibt, geht es nicht nur um eine Regelung zu Quarantäne-Zeiten, sondern um sämtliche infektionsschutzrechtliche Einschränkungen, die daran anknüpfen, dass eine Person geimpft oder genesen ist und zur Beantwortung dieser Frage auf die COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung verweisen.

Das Prinzip der Rechtssicherheit umfasst Rechtsklarheit und Bestimmtheit einer Norm (BVerfGE 21, 73, 79). Rechtssicherheit für die Bürger ist eine unverzichtbare Voraussetzung für das Funktionieren eines Rechtsstaats, weshalb sich die Pflicht des Verordnungsgebers hierzu direkt aus Art. 20 GG ableiten lässt. Beides wird mit der von der Bundesregierung geschaffenen Unterbevollmächtigung nicht gewährleistet. Ungeachtet der hierfür nicht ausreichenden Ermächtigungsgrundlage verstößt sie auch gegen das Rechtsstaatsgebot. Die Bundesregierung hätte in einem rechtsstaatlichen Verfahren den von ihr gewollten Regelungsinhalt vollständig und für den Bürger klar verständlich in der Verordnung festlegen und im Bundesanzeiger veröffentlichen müssen. Unterbliebene oder inhaltlich unbestimmte Festlegungen gelten als nicht erfolgt.

Die Verordnung zur Änderung der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung und der Coronavirus-Einreiseverordnung vom 14. Januar 2022 verlangt in Art. 1 zur Änderung von § 2 Buchst. a Ziffer 5 der SchAusnahmV, dass die vom Robert-Koch-Institut veröffentlichten Vorgaben dem aktuellen Stand der medizinischen Wissenschaft entsprechen müssen. Diese wurden aber weder auf der in der Verordnung genannten Website zitiert, noch konnte der Vertreter des RKI in der Bundespressekonferenz hierzu konkrete Aussagen machen. (siehe <https://reitschuster.de/post/keinbestandsschutz-genesene-jetzt-ungenesen/>) Damit werden noch nicht einmal die Vorgaben der angefochtenen Verordnung erfüllt. Weil in gesicherte Rechtspositionen der Bürger eingegriffen wird, trägt der Staat hierzu aber die Darlegungs- und Beweislast.

Das RKI ist für Einzelfallentscheidungen, und somit auch für den Widerruf bestehender Genesenennachweise, nicht die zuständige Behörde. Der Gesundheitsschutz ist Ländersache. Weil die mit der Angabe auf der Website des RKI in individuelle Rechtspositionen eingegriffen wird, handelt es sich um eine Fülle von gleichgelagerten Einzelfällen.

Die Genesenennachweise sind Verwaltungsakte der Gesundheitsämter, die auch nur von den Gesundheitsämtern rechtswirksam widerrufen werden können. Insofern wird der anderslautenden Aussage des Antragsgegners widersprochen. Dafür müsste jeder Genesene, dessen Gültigkeit verkürzt werden soll, von dem für ihn zuständigen Gesundheitsamt einen Widerrufsbescheid bekommen, der eigenständig anfechtbar wäre. Weil die Bescheide nicht per Allgemeinverfügung erlassen werden, können sie auch nicht mit einer Allgemeinverfügung widerrufen werden.

Ein rechtmäßiger begünstigender Verwaltungsakt darf, auch nachdem er unanfechtbar geworden ist, ganz oder teilweise mit Wirkung für die Zukunft nur unter den Voraussetzungen des § 49 Abs. 2 VwVfG widerrufen werden, woraus wohl nur § 49 Abs. 2 Nr. 5 VwVfG einschlägig sein könnte. Die Gesundheitsämter trifft dann aber die Nachweispflicht, dass der Widerruf im konkreten Einzelfall

# PROF. DR. WERNER MÜLLER

erforderlich ist, um schwere Nachteile für das Gemeinwohl zu verhüten oder zu beseitigen. Das ist aber nicht der Fall, weshalb ein solcher Nachweis nicht zu führen wäre.

Der Widerruf ist auch nicht erforderlich, weil der Schutz der Genesenen durch eine überstandene Infektion besser ist als der von Geimpften. Die Impfung ist für die Immunisierung der Bevölkerung zudem nicht geeignet.

Die Verordnung vom 14.01.22 dient dem politischen Zweck, die Bevölkerung mit der Schikanierung Ungeimpfter zur Impfung nötigen zu wollen. Weil inzwischen bekannt wurde, dass der Schutz der Impfungen wesentlich kürzer ist als früher von den Herstellern behauptet, soll zur Erreichung dieses politischen Zieles die Anerkennung einer natürlichen Immunisierung ebenfalls verkürzt werden, auch wenn es dafür keine wissenschaftliche Rechtfertigung gibt. Auf die Klageschrift im Verfahren 4 K 13/22 wird Bezug genommen. Eine nach der Datenlage gebotene Gleichbehandlung oder gar die Besserstellung Genesener würde die politische Zielsetzung dagegen stören.

Es geht also erkennbar nicht um den Gesundheitsschutz der Bevölkerung, sondern um die Generierung von Umsätzen für die Impfstoffhersteller, davon vorrangig von einem mit Sitz in Mainz, An der Goldgrube 12. Dieses Unternehmen generiert mit der Vermarktung gentechnisch hergestellter Präparate Milliarden Gewinne, und die Politik möchte, dass diese schon im Straßennamen genannte Goldgrube weiter ausgebeutet wird. Allerdings ist das Interesse der Politik an dieser wirtschaftspolitischen Maßnahme für ein einzelnes Unternehmen geringer zu bewerten als das Vertrauen der Bürger in die Verlässlichkeit des Rechtsstaats und die Gültigkeit rechtmäßiger begünstigender Verwaltungsakte, die nur unter den Voraussetzungen des § 49 Abs. 2 VwVfG widerrufen werden können.

Das Gericht kann die Verfassungswidrigkeit von Verordnungen aus eigener Kompetenz feststellen. Art. 100 Abs. 1 GG ist nicht anzuwenden, weil es sich hier nicht um ein Gesetz, sondern um eine Verordnung handelt. Sie wurde von der Regierung und nicht vom Parlament erlassen und die Kontrolle der Rechtmäßigkeit des Regierungshandelns obliegt den Verwaltungsgerichten, die damit die Verfassungswidrigkeit einer Verordnung feststellen können. Die Verordnungsermächtigung des § 28c IfSG ermächtigt nicht zum Erlass verfassungswidriger Regelungen, denn auch der Gesetzgeber hätte nicht das Recht, verfassungswidrige Gesetze zu erlassen.

Dem Antragsteller wäre geholfen, wenn der Antragsgegner ihm vorläufig bis zur Entscheidung in der Hauptsache, längstens bis zum 24.08.22 einen Genesenennachweis ausstellen würde. Zusammen mit einer Ausfertigung des dies anordnenden Beschlusses könnte er dann belegen, dass dies seine Richtigkeit hätte.

Das Gericht hat es bisher nicht für erforderlich gehalten, das Bundesgesundheitsministerium nach § 65 Abs. 2 VwGO zum Verfahren beizuladen. Der Antragsgegner hat die Beiladung auch nicht nach § 65 Abs. 1 VwGO beantragt und der Antragsteller hat ebenfalls nicht die Absicht. Sollte das Gericht für eine allgemeingültige Wirksamkeit einer Feststellung der Verfassungswidrigkeit von Verordnungen weitere Verfahrenshandlungen durch den Antragsteller für nötig halten, so bittet der anwaltlich nicht vertretene Antragsteller um einen entsprechenden richterlichen Hinweis.

Mit freundlichen Grüßen

(Prof. Dr. Werner Müller)